

*Deutsche
Gesetze
Rechtsammlung*

**Deutsche
Gesetze**
Textsammlung

23. Die passende Rechtsform des Unternehmens finden

Die optimale Rechtsform für ein Unternehmen gibt es nicht. Für welche Sie sich auch entscheiden, Sie werden einen Kompromiss schließen müssen. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform ist eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen.



In der Folge geht die Broschüre auf die gebräuchlichsten Rechtsformen und die wichtigsten Entscheidungsfaktoren ein. Lassen Sie sich auf jeden Fall durch Spezialisten beraten.

Allein oder mit Partner

Die grundsätzliche Entscheidung, ob Sie sich alleine oder mit einem oder gar mehreren Geschäftspartnern in einer Gesellschaft unabhängig von der Rechtsform selbstständig machen wollen, sollten Sie in Ruhe überdenken. Als alleiniger Unternehmer sind Sie der Herr im eigenen Haus, verzichten aber eventuell auf die Möglichkeit, Entscheidungen gemeinsam zu besprechen.

Entscheiden Sie sich für eine Partnerschaft, müssen Sie in Kauf nehmen, dass Sie nicht alleine das Sagen im Unternehmen haben, aber gemeinsam lässt sich manches besser bewältigen. Erfahrungsgemäß ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie mit Ihren Partnern im Unternehmensalltag auf unüberbrückbare Differenzen stoßen, sehr hoch.

Folgende Hauptgesichtspunkte sind bei der Wahl der Rechtsform für das Unternehmen relevant:

1. Haftung/Risikoverteilung
2. Rentenversicherung und Altersvorsorge
3. Geschäftsführung
4. Beteiligung am Gewinn bzw. Verlust
5. Möglichkeiten der Eigen-/Fremdfinanzierung
6. Überschaubarkeit und Handhabung
7. Kosten
8. Steuerliche Aspekte
9. Firmierung und Geschäftsbezeichnung
10. Flexibilität, Möglichkeit zur Beteiligung

Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist nach wie vor die gebräuchlichste Rechtsform im Handwerk. Dies liegt u. a. daran, dass es ein Höchstmaß an Selbstständigkeit bietet. Als Einzelunternehmer handeln Sie ausschließlich eigenverantwortlich nach innen und nach außen. Ihnen allein steht auch der Ertrag zu, Sie allein tragen das Risiko und alle finanziellen Lasten. Sie haften auch mit Ihrem Privatvermögen.

Sofern Sie selbst als Betriebsinhaber nicht über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen, haben Sie die Möglichkeit, einen technischen Betriebsleiter zu benennen, indem Sie einen Meister einstellen. Der technische Betriebsleiter muss allerdings den Betrieb während der gewöhnlichen Arbeitszeit in technischer Hinsicht leiten und arbeitsvertraglich in diese Position versetzt werden.

Das Einzelunternehmen ist die einfachste und überschaubarste Rechtsform. Die Gründungsmodalitäten im engeren Sinne beschränken sich auf die Gewerbeanmeldung und die Eintragung in die Handwerksrolle. Soweit Sie Ihren Betrieb nicht in das Handelsregister eintragen, können Sie für Ihr Unternehmen eine sogenannte Geschäftsbezeichnung wählen, die der zusätzlichen Kennzeichnung des Unternehmens dient. Als Geschäftsbezeichnung kommen z. B. neutrale Tätigkeitsbezeichnungen oder Branchenangaben wie „Schreinerei Max Mustermann“ in Betracht. Als Einzelunternehmer unterliegen Sie mit Ihrem steuerlichen Gewinn der Einkommensteuer.

Einzelunternehmen (eingetragener Kaufmann)

Mit der Bezeichnung „e. K.“, „e. Kffr.“ oder „e. Kfm.“ ist ein eingetragener Kaufmann bzw. eine eingetragene Kauffrau gemeint. Im Prinzip besagt die Bezeichnung, dass ein Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist. Grundsätzlich können Sie Ihren Firmennamen frei wählen und sind verpflichtet, einen Rechtsformzusatz („eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder „e. K.“, „e. Kfm.“ bzw. „e. Kffr.“) aufzunehmen.

Der gewünschte Firmenname muss eintragungsfähig sein, d. h., er darf beispielsweise nicht irreführend sein oder Verwechslungsgefahr beinhalten. Diese Voraussetzungen werden vom Registergericht vor Eintragung geprüft.

Durch den Handelsregistereintrag gilt für eingetragene Kaufleute das Gesetz nach HGB. Auch wenn die Bilanzierungspflicht für Kaufleute vom Handelsregistereintrag abhängig ist, sind Einzelkaufleute nicht in jedem Fall bilanzierungspflichtig. § 241a HGB gewährt Kaufleuten eine Befreiung von der Bilanzierungspflicht, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Umsatzerlös 600.000 Euro nicht überschreitet und gleichzeitig der Jahresüberschuss maximal 60.000 Euro beträgt. In diesem Fall dürfen auch Einzelkaufleute die Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung ausüben.

Beispiele e. K.

- Peter Müller e. K.
- Müller e. K.
- Holz-Müller e. K.
- Stein auf Stein e. K.
- Cosmos e. K.

Beispiele GbR

- Hans Meier und Helmut Müller GbR, Glaserei
- Sonja Schmitz und Rebecca Vogel GbR, Haarschneiderei

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auch BGB-Gesellschaft, ist eine im Handwerk häufig vorkommende Gesellschaftsform, unter der sich mindestens zwei Handwerker zusammenschließen. Bei der Gründung sind Sie an keine Form gebunden. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die wesentlichen Vereinbarungen schriftlich fixiert sein.

Die Gesellschaft führt keinen Firmennamen, sondern tritt entweder unter den Namen der Gesellschafter oder aber auch unter einer Geschäftsbezeichnung auf. Im Rechts- und Geschäftsverkehr ist allerdings zu beachten, dass von jedem Gesellschafter mindestens ein Vorname und die Familiennamen sämtlicher Gesellschafter mit dem Zusatz GbR zu verwenden sind.

Um den handwerksrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss mindestens einer der Gesellschafter die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Liegen diese nicht vor, besteht die Möglichkeit, einen technischen Betriebsleiter zu benennen (z. B. einen Meister einstellen). Der technische Betriebsleiter muss den Betrieb während der gewöhnlichen Arbeitszeit in technischer Hinsicht leiten und arbeitsvertraglich in diese Position versetzt werden.

Im Verhältnis nach außen werden die Gesellschafter wie Einzelunternehmer behandelt, d. h., jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, solidarisch und unbeschränkt mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Kompetenzen im Verhältnis nach innen können Sie als Gesellschafter grundsätzlich beliebig regeln. Einschränkungen bestehen aber dann, wenn nur einer der Gesellschafter die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall darf nur derjenige Gesellschafter, der als Betriebsleiter eingetragen wurde, mit der „Geschäftsführung“ im handwerklich-technischen Bereich betraut werden.

Die Gewinn- und Verlustaufteilung können Sie beliebig regeln.

Unter den Gesellschaftsformen ist die GbR die einfachste und überschaubarste Rechtsform für das Handwerksunternehmen. Der Abschluss eines schriftlichen GbR-Vertrags ist empfehlenswert.

Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Mit Wirkung zum 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Eine Konsequenz hieraus ist die Schaffung eines sogenannten Gesellschaftsregisters in das Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingetragen werden können. Das Gesellschaftsregister wird bei den zuständigen Amtsgerichten geführt, die Eintragung erfolgt auf notariellen Antrag. Nach erfolgter Eintragung firmiert die GbR als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz als „eGbR“. Eintragungsfähig ist jede GbR, die am Rechtsverkehr teilnimmt. Eine grundsätzliche Eintragungspflicht besteht nicht. Faktisch kann sich allerdings eine solche Pflicht ergeben, wenn die GbR bestimmte Rechtsgeschäfte tätigen will. Dies gilt etwa bei Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Eigentumsübertragung, Grundschulden, Hypotheken, Vormerkungen, usw.). Ebenso bei der Beteiligung der GbR selbst an anderen Gesellschaften oder bei der Beteiligung an oder Anmeldung von Marken und Patenten. GbR, die vor Inkrafttreten des MoPeG, aufgrund der geltenden Rechtslage bereits Inhaber entsprechender Rechte sind, müssen sich nicht eintragen, solange keine Änderung der eingetragenen Rechte beabsichtigt ist. Insoweit besteht Bestandsschutz. Eine einmal erfolgte Eintragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine Löschung ist erst wieder mit Liquidation der GbR möglich. Weitere Konsequenz der Eintragung in das Gesellschaftsregister ist regelmäßig die Verpflichtung zur Eintragung in das sogenannte Transparenzregister, das beim Bundesverwaltungsamt geführt wird.

Hintergrund und Vorteil der neu geregelten Eintragungsmöglichkeit einer GbR ist durch die sogenannte Publizitätswirkung des Registers, eine Annäherung an die Stellung der bereits eintragungspflichtigen Kapital- und Personengesellschaften. Die neuen Regelungen bieten mehr Rechtssicherheit und Flexibilität und eröffnen neue Gestaltungsmöglichkeiten im Geschäftsverkehr.

Bei Beratungsbedarf und für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an den Rechtsberater Ihrer Handwerkskammer.

Beispiele OHG

- Müller OHG
- Holz-Müller OHG
- Stein auf Stein OHG
- Cosmos OHG

Beispiele KG

- Müller KG
- Müller & Co. KG
- Stein auf Stein KG
- Cosmos KG

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die offene Handelsgesellschaft ist eine ins Handelsregister eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Da die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Grundform für die offene Handelsgesellschaft ist, gelten die Ausführungen zum Handwerksrecht, zur Haftung, zur Geschäftsführung, zur Gewinn- und Verlustverteilung sowie zur steuerlichen Behandlung entsprechend bei einer offenen Handelsgesellschaft. Die OHG muss bilanzieren.

Die OHG kann ihren Firmennamen frei wählen, es muss der Zusatz OHG geführt werden.

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine besondere Form der Personenhandels-gesellschaft. Im Unterschied zur OHG gibt es bei der Kommanditgesellschaft nur einen Gesellschafter, der voll haftet (Komplementär), und mindestens einen Gesellschafter (Kommanditist), der nur mit seiner Einlage haftet.

Eine KG muss mindestens einen vollhaftenden und einen teilhaftenden Gesellschafter haben. Beachten Sie, dass Sie nur als Komplementär zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens berechtigt sind. Neben den haftungsrechtlichen Vorschriften, die nicht abgewandelt werden dürfen, können Sie die Einzelheiten des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschaftsvertrag regeln, der zwar keiner Form bedarf, aber schriftlich abgefasst werden sollte.

Die Eintragung ins Handelsregister unter ihrer Firma ist für die KG zwingend. Als Firmenname zulässig sind Personennamen und dem Unternehmensgegenstand entlehnte Sach- und Fantasiefirmen oder auch Kombinationen dieser Elemente. Zwingend erforderlich ist, dass der Firmenname Unterscheidungskraft besitzt. Außerdem muss die Firma den Rechtsformzusatz Kommanditgesellschaft oder die Abkürzung KG enthalten.

Als Gesellschafter der KG, und zwar Komplementäre wie auch Kommanditisten, werden Sie in steuerlicher Hinsicht als Mitunternehmer behandelt und unterliegen deshalb mit Ihrem anteiligen Gewinn der Einkommensteuer.

Durch den Ausschluss privater Haftung ist der Kommanditist vor dem Durchgriff auf das Privatvermögen geschützt. Bei Vertragsänderungen ist keine notarielle Beurkundung nötig. Die Rechtsform eignet sich vor allem für Familienunternehmen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine juristische Person, die selbst Träger eigener Rechte und Pflichten ist. Die für die GmbH maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften stehen im GmbH-Gesetz. Vor- und Nachteile der Entscheidung für die Rechtsform der GmbH müssen Sie kritisch gegeneinander abwägen.

Gründung

Gründer einer GmbH können Sie alleine (Ein-Mann-GmbH) oder zusammen mit anderen Personen oder Gesellschaften sein.

Das GmbH-Gesetz schreibt vor, dass zur Errichtung der GmbH der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden muss, zeitgleich muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Mit der anschließenden Eintragung ins Handelsregister ist die GmbH gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf einen Mindestbetrag von 25.000 Euro festgesetzt. Es kann sowohl durch Geld- als auch durch Sacheinlagen erbracht werden. Auch Mischformen sind möglich. Während die Sacheinlage in voller Höhe erbracht werden muss, ist es bei der Geldeinlage möglich, auf jede Stammeinlage ein Viertel, jedoch insgesamt mindestens 12.500 Euro einzubringen. Erst dann dürfen Sie die Anmeldung zum Registergericht vornehmen.

Das Stammkapital ist nicht, wie landläufig angenommen wird, eine Sicherungseinlage, sondern kann nach der notariellen Prüfung für Geschäftszwecke verwendet werden.

Haftung

Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen. Ihre Haftung als Gesellschafter der GmbH ist auf die Höhe Ihres Stammkapitals begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung ist einer der wesentlichen Vorteile der GmbH. Allerdings gilt die Haftungsbegrenzung erst ab dem Zeitpunkt, wenn die GmbH ins Handelsregister eingetragen und die Eintragung veröffentlicht wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt haften Sie als Gesellschafter unbeschränkt und gemeinschaftlich.

Bei Aufnahme von Krediten fordern die Kreditgeber allerdings häufig eine zusätzliche Absicherung. In diesem Fall wird von den Gesellschaftern meist die persönliche Haftung für die der GmbH gewährten Kredite verlangt, so dass der Vorteil der Haftungsbegrenzung durch die Gründung einer GmbH (zumindest gegenüber der Bank) praktisch aufgehoben wird.

Generell ist in Fällen von grober Fahrlässigkeit bzw. Insolvenzverschleppung die Möglichkeit der Durchgriffshaftung auf das private Vermögen des bzw. der Geschäftsführer gegeben. Eventuell können auch Straftatbestände zum Tragen kommen.

Beispiele GmbH

- Müller GmbH
- Müller und Schneider GmbH
- Stein auf Stein GmbH
- Cosmos GmbH

Geschäftsführer

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH uneingeschränkt gegenüber Dritten. Sie können auch abweichende Regelungen treffen, die allerdings in Einklang mit dem GmbH-Gesetz stehen müssen. In diesem Zusammenhang sollten Sie sich individuell rechtlich beraten lassen.

Die persönliche Mitarbeit der Gesellschafter in der GmbH ist nicht vorgeschrieben. Geschäftsführer können auch an der Gesellschaft nicht beteiligte Personen sein.

Handwerksrecht

Ihre GmbH muss in die Handwerksrolle eingetragen werden. Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen können durch einen tätigen Gesellschafter oder einen angestellten Betriebsleiter, der über die handwerksrechtlichen Qualifikationen verfügt, erfüllt werden.

Die GmbH ist als eigene Rechtspersönlichkeit körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters oder im Erbfall kann die GmbH weiterbestehen und von den verbleibenden Gesellschaftern oder Erben fortgeführt werden.

Als Firmenbezeichnung können Sie den Personennamen, einen Sachnamen oder auch einen Fantasienamen wählen. Bei der Personenfirma können Sie Ihren eigenen Familiennamen oder den von Mitgesellschaftern verwenden. In allen Fällen müssen Sie den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ aufnehmen. Die Abkürzung „GmbH“ ist sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch im Handelsregister und im Rechtsverkehr zulässig.

Die GmbH ist eine Rechtsform, die auch für Sie attraktiv sein kann. Steuerliche und haftungsrechtliche Vorteile sind die hauptsächlichen Argumente für die Gründung einer GmbH. Die GmbH bietet auch die Möglichkeit, Familienangehörige und andere Personen am Betrieb zu beteiligen.

Allerdings stehen der GmbH einige Nachteile gegenüber: Einmalige Gründungskosten, laufend höhere Verwaltungskosten und eine kompliziertere

Handhabung. Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit können bei Insolvenzverschleppung strafrechtliche Konsequenzen folgen. Bei bestimmten Werten besteht eventuell Publizitätspflicht im Unternehmensregister. Eine GmbH ist zur doppelten Buchführung und sofortigen Bilanzerstellung verpflichtet.

Die Unternehmergesellschaft (UG; haftungsbeschränkt)

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine Sonderform der GmbH. Die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Rechts finden Anwendung. Allerdings besteht keine Mindestkapitalerfordernis. Eine Ein-Personen-Gründung ist bereits ab ein Euro Stammkapital möglich. Eine Anmeldung kann erst erfolgen, wenn das gewählte Stammkapital nachgewiesen ist. Sacheinlagen sind bei der Gründung nicht zulässig. Die Gründung einer UG ist mit einem oder mehreren Gesellschaftern möglich.

Für die Gründung kann ein individuell gestalteter Gesellschaftsvertrag verwendet werden. Wird zwecks vereinfachter Gründung auf ein Musterprotokoll zurückgegriffen, sind maximal drei Gesellschafter zulässig. Es gibt ein Musterprotokoll für Ein-Personen- und Mehr-Personen-Gesellschaften (maximal drei). Die Struktur des Musterprotokolls besteht aus Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und der Gesellschafterliste. Zudem besteht eine notarielle Beurkundungspflicht sowohl beim individuellen Vertrag als auch beim Musterprotokoll.

Die Gesellschaft muss in der Firma die Bezeichnung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder das Kürzel UG (haftungsbeschränkt) führen. Eine Bezeichnung als GmbH ist nicht zulässig. Bei der UG besteht eine Kapitalaufholungsregelung. Jährlich sind 25 Prozent des Jahresüberschusses (Gewinn) als Rücklage zu bilden. Die Verpflichtung entfällt erst mit einem Kapitalerhöhungsbeschluss auf 25.000 Euro. Dieser Beschluss ist beurkundungspflichtig. Damit treten die allgemeinen Regelungen des GmbH-Rechts ein.

Haftung

Die Haftung der UG erstreckt sich auf das in der UG befindliche Betriebsvermögen. Die Gesellschafter/Geschäftsführer haften nicht mit ihrem privaten Vermögen, allerdings gibt es Ausnahmen. Zum Beispiel haften Gesellschafter zusätzlich mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften.

Im Geschäftsverkehr genießt die UG häufig kein großes Vertrauen bei Lieferanten und Geschäftspartnern. Durch das geringe Stammkapital und die

Möglichkeit, das Musterprotokoll zu verwenden, lassen sich Kosten sparen. Allerdings sollten Sie genau überlegen, wie viel Kapital Ihre Neugründung erfordert. Bei einer unzureichenden Kapitalausstattung besteht die Gefahr einer sofortigen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung mit insolvenzrechtlichen Haftungsrisiken. In der Praxis ist damit die „Ein-Euro-Gründung“ unrealistisch und sogar gefährlich.

Die GmbH & Co. KG

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um eine vom Gesetzgeber eigenständig geschaffene Rechtsform, sondern um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft. Die Rolle der Komplementärin übernimmt eine GmbH, die damit die einzige persönlich haftende Gesellschafterin wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Haftung des Komplementärs wird hier durch die Haftungsbeschränkung der GmbH eingegrenzt. Die GmbH & Co. KG hat den Charme, dass sie wie eine Personengesellschaft geführt wird, aber den Vorteil der Haftungsbeschränkung hat.

Exkurs: Betriebsaufspaltung

Die Aufspaltung eines Betriebes in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft findet auch im Handwerk zunehmendes Interesse.

Dabei verpachtet bzw. vermietet das Besitzunternehmen den Gewerbebetrieb oder einzelne Wirtschaftsgüter, die wesentliche Betriebsgrundlagen sind, an die Betriebsgesellschaft. Dies ist meist eine GmbH. Für diese Aufspaltung spricht neben steuerlichen Vorteilen, dass die mit dem Betrieb verbundenen Risiken nicht auch das Anlagevermögen belasten.

Bei der Betriebsaufspaltung müssen Besitz- und Betriebsgesellschaften personell und sachlich miteinander verflochten sein.

Die Betriebsaufspaltung ist kompliziert und muss daher gut vorbereitet sein.

Auf der folgenden Seite finden Sie die Rechtsformen auf einen Blick in Form einer Tabelle dargestellt.

Rechtsformen auf einen Blick

Rechtsform	Kapitalausstattung	Eintragung ins Handelsregister	Haftung	Geschäftsführung und Vertretung	Eintragung in die Handwerksrolle	Gewinnverteilung
Einzelunternehmen ■ Kleingewerbe ■ Kaufmann	kein Mindestkapital	nein ja	Inhaber haftet unbeschränkt	Inhaber	Inhaber oder ein angestellter Betriebsleiter muss eintragungsfähig sein (§ 4 HwO)	Inhaber
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)	kein Mindestkapital	nein	Gesellschafter haften unbeschränkt im Außenverhältnis (solidarisch)	alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet	mindestens ein Gesellschafter oder angestellter Betriebsleiter muss eintragungsfähig sein	alle Gesellschafter zu gleichen Teilen, wenn nicht anders vereinbart
offene Handelsgesellschaft (OHG)	kein Mindestkapital	ja	Gesellschafter haften unbeschränkt im Außenverhältnis (solidarisch)	alle Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet	ein Gesellschafter oder ein angestellter Betriebsleiter muss eintragungsfähig sein	gesetzliche Regelung: zunächst Verzinsung der Geschäftseinlage mit 4 Prozent, Rest nach Vertrag verteilt; alternativ kann eine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden
Kommanditgesellschaft (KG)	kein Mindestkapital	ja	Komplementäre haften unbeschränkt, Kommanditisten nur mit ihrer Einlage	Komplementäre	mindestens ein Komplementär oder ein angestellter Betriebsleiter muss eintragungsfähig sein	zunächst Verzinsung der Geschäftseinlage mit 4 Prozent, Rest nach Vertrag verteilt; alternativ kann eine andere Regelung im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	25.000 Euro; sofort ist ¼ auf jede Stammeinlage einzuzahlen, insgesamt mind. 12.500 Euro	ja	grundsätzlich keine persönliche Haftung der Gesellschafter, Gesellschaftsvermögen haftet	alle Geschäftsführer führen und vertreten die GmbH gemeinsam; die Gesellschafter können sich oder andere als Geschäftsführer einsetzen	es muss ein Betriebsleiter angestellt sein, der eintragungsfähig ist	nach Beschluss der Gesellschafterversammlung
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) UG (haftungsbeschränkt)	mindestens 1,00 Euro bei einem Gesellschafter	ja	grundsätzlich keine persönliche Haftung der Gesellschafter, Gesellschaftsvermögen haftet	alle Geschäftsführer führen und vertreten die GmbH gemeinsam; die Gesellschafter können sich oder andere als Geschäftsführer einsetzen	es muss ein Betriebsleiter angestellt sein, der eintragungsfähig ist	¼ des Gewinns muss in eine Rücklage eingestellt werden, bis 25.000 Euro erreicht sind, der Rest nach Beschluss der Gesellschafter